



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5023.02 / 10.5027.02

WSU/P105023, P105027  
Basel, 3. März 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 2. März 2010

**Interpellation Nr. 1 Philippe Macherel bezüglich zusätzlicher Belastung des Kantons Basel-Stadt als Folge der Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung**  
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2010)

**Interpellation Nr. 4 Heidi Mück betreffend Auswirkungen der aktuellen AVIG-Revision auf den Kanton Basel-Stadt**  
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2010)

„Die ständerätliche Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt dem Ständerat zwar, bei der Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) einen Teil der vom Nationalrat eingebrachten Verschärfungen abzulehnen.

So lehnt sie insbesondere die abgestufte Kürzung der Gelder und die verlängerte Wartezeit für Personen, die nach dem Studium arbeitslos werden, ab. Dennoch sollen unter 25-jährige nur noch einen Anspruch auf 200 Taggelder haben, und bei der Erhöhung der Lohnbeiträge schliesst sich die Ständeratskommission dem Nationalrat an und beantragt eine geringere Erhöhung, als sie der Bundesrat verlangt hatte.

Auch wenn diese Entschärfung der Vorlage sich durchsetzen sollte, ist abzusehen, dass für den Kanton Basel-Stadt Mehrbelastungen entstehen werden.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

- Wie hoch schätzt er die Mehrbelastung für den Kanton, wenn die Revision des AVIG in der Version des Ständerates angenommen wird?
- Wie hoch ist die Mehrbelastung für den Kanton einzuschätzen, falls die radikale Version des Nationalrates angenommen wird?
- Welche Auswirkungen hat die Revision des AVIG für Menschen, die sich für Leistungen der ALV anmelden oder bereits Leistungen beziehen? Welche dieser Folgen sind für den Kanton Basel-Stadt mit vermehrten Belastungen verbunden?
- Sind nach Inkrafttreten der AVIG-Revision besondere Massnahmen von Seiten des Kantons zugunsten der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen notwendig?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen

Philippe Pierre Macherel“

„Die laufende Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird einen massiven Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung (ALV) bringen – schon in der Variante des Bundesrats, verschärft durch den Ständerat und nun vollends nach den Beschlüssen des Nationalrates.

Der vorgesehene Leistungsabbau in der ALV aufgrund der aktuellen Revision des AVIG wird zu Kostenverlagerungen auf die Kantone und Gemeinden führen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die AVIG-Revision?
2. Kann der Regierungsrat die zu erwartenden Kostenfolgen für den Kanton BS bereits darlegen oder zumindest schätzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen diese Verschlechterung einzusetzen?
4. Wird der Regierungsrat in Bern diesbezüglich intervenieren? Wenn ja wie?
5. Als mittelfristige Auswirkung ist zu erwarten, dass die Zahl der Armutsbetroffenen im Kanton zunehmen wird. Wird der Regierungsrat dies so hinnehmen, wenn nein, was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
6. Die Gewerkschaften erwägen ein Referendum gegen die AVIG-Revision. Ist der Regierungsrat bereit, sich in einem allfälligen Abstimmungskampf gegen diese Abbauvorlage einzusetzen?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Interpellationen wie folgt:

### **Allgemeines**

Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament am 3. September 2008 die Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Das Ziel dieser Teilrevision ist, die Versicherung wieder ins finanzielle Gleichgewicht zu bringen. Der Bundesrat hat die Absicht, dieses Ziel im Wesentlichen durch folgende Massnahmen zu erreichen:

- Einsparungen durch verschiedene Leistungskürzungen im Umfang von gut CHF 500 Mio. pro Jahr.
- Mehreinnahmen durch dauernde Beitragserhöhungen um 0.2% (auf 2.2%) von knapp CHF 500 Mio. pro Jahr.
- Mehreinnahmen durch zeitlich befristete Erhöhung der Lohnbeiträge um weitere 0.1% (auf 2.3%), zusätzliche Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Solidaritätsbeitrag von 1% von insgesamt gut CHF 500 Mio. pro Jahr zur Schuldentilgung.

Die vom Bundesrat geplanten Änderungen entlasten wohl die Arbeitslosenversicherung, ein erheblicher Teil der Minderausgaben stellt jedoch lediglich eine Kostenverlagerung auf die Kantone dar. So werden die Leistungskürzungen des Bundes auch zu Mehrausgaben im Kanton Basel-Stadt führen - insbesondere bei der Sozialhilfe für die Unterstützung von Personen, welche durch die Gesetzesrevision keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung haben oder den Anspruch verlieren sowie bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche nicht mehr von der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Dazu kommen Steuerausfälle, da für einige Betroffene das Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung wegfällt. Total

ergäbe sich ein Nettoaufwand für den Kanton Basel-Stadt von gut CHF 6 Mio. pro Jahr. Die Arbeitslosenversicherung geht von jährlichen Einsparungen von CHF 15 Mio. auf dem Platz Basel aus. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kam ein im Auftrag der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) erstelltes Fachgutachten.

Der Nationalrat sowie die Ständeratskommission haben sich in Abweichung zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision des Bundesrates gegen die befristete Prämienhöhung von weiteren 0.1% zur Schuldentilgung ausgesprochen. Dies führt zu einem Wegfall der Einnahmen der Arbeitslosenversicherung von CHF 230 Mio. pro Jahr.

Der Nationalrat hat zudem folgende weitergehende Leistungskürzungen beschlossen (zusätzlich bzw. in Abweichung zum Vorschlag des Bundesrates):

- a) Mit nachgewiesener Beitragszeit von 18 Monaten können nur 400 Taggelder bezogen werden, wenn man entweder das 30. Altersjahr zurückgelegt hat oder wenn Unterstützungspflichten gegenüber Kinder bestehen (Vorschlag Bundesrat ohne Einschränkungen auf Alter oder Unterstützungspflichten).
- b) Über 55-Jährige oder Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von mind. 40% können 520 Taggelder beziehen, wenn sie 24 Monate Beitragszeit nachweisen (heute: 18 Monate, Vorschlag Bundesrat: 22 Monate).
- c) Personen, welche wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung die Beitragspflicht nicht erfüllen konnten, sollen während mindestens 260 Tagen keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben (heute gilt neben der allgemeinen Wartezeit von fünf Tagen eine besondere von längstens 12 Monaten).
- d) Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr sollen Anspruch auf höchstens 130 Taggeldern erhalten, wenn sie ohne Unterstützungspflichten gegenüber Kindern sind (bisher gab es keine Einschränkungen der Bezugsdauer für jugendliche Personen).
- e) Das Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes (wie bis anhin bei Unterstützungspflichten gegenüber Kindern oder mit Bezug einer Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von mind. 40%) soll nach einer Bezugsdauer von 260 Taggeldern und nach einer solchen von 330 Taggeldern um je 5% sinken (bis anhin gab es keine Reduktion der Taggeldhöhe im Verlauf der Arbeitslosigkeit).

Die Ständeratskommission beantragt dem Ständerat die Ablehnung der Beschlüsse unter a), c) und e). Zu Punkt b) liegt keine Stellungnahme vor. Für Punkt d) wird als Kompromiss ein Anspruch von 200 Taggelder vorgeschlagen.

### **Interpellation Nr. 1 Philippe Macherel**

*Frage 1: Wie hoch schätzt er die Mehrbelastung für den Kanton, wenn die Revision des AVIG in der Version des Ständerates angenommen wird?*

Der Antrag der Ständeratskommission zur weiteren Kürzung der Bezugsdauer der unter 25-Jährigen (Beschluss d) des Nationalrates) wird voraussichtliche jährliche Mehrkosten für den Kanton (Sozialhilfe) von CHF 150'000.00 mit sich bringen. Im Übrigen unterstützt die Ständeratskommission weitgehend die Vorlage des Bundesrates. Die weiteren abweichenden Anträge (z.B. Haftung der Träger der Arbeitslosenkassen und der Kantone gegenüber dem Bund) haben keinen grossen Einfluss auf die Kantonsfinanzen.

*Frage 2: Wie hoch ist die Mehrbelastung für den Kanton einzuschätzen, falls die radikale Version des Nationalrates angenommen wird?*

Die Beschlüsse des Nationalrates zur Dauer der Beitragszeit (Beschluss a)) und zur Bezugsdauer (Beschluss d)) werden voraussichtliche Mehrkosten für den Kanton von CHF 0.5 Mio. mit sich bringen, welche von der Sozialhilfe getragen werden müssten.

Der Beschluss bezüglich der verlängerten Wartezeiten für beitragsbefreite Personen nach der Ausbildung (Beschluss c)) wird für den Kanton voraussichtliche Mehrkosten von knapp CHF 2 Mio. entstehen lassen.

Die abgestufte Höhe des Taggeldes (Beschluss e)) hat vermutlich keine grosse Mehrbelastung der Sozialhilfe zur Folge, da einige Personen trotz Kürzung der Taggelder noch immer über dem Existenzminimum sein werden. Personen, welche durch die Kürzung unter das Existenzminimum fallen, werden sich wahrscheinlich nur vereinzelt bei der Sozialhilfe anmelden, da die Kürzung dazu führen wird, dass die Höhe der Taggelder nur wenig unter dem Existenzminimum liegen wird.

*Frage 3: Welche Auswirkungen hat die Revision des AVIG für Menschen, die sich für Leistungen der ALV anmelden oder bereits Leistungen beziehen? Welche dieser Folgen sind für den Kanton Basel-Stadt mit vermehrten Belastungen verbunden?*

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen. Es ist anzunehmen, dass keine Übergangsbestimmungen gelten werden und gewisse Personen daher per sofort ausgesteuert sein oder ihren Anspruch früher verlieren werden. Ein Teil dieser Personen – wir gehen von einem Drittel aus – werden sich nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Sozialhilfe anmelden müssen. Zudem werden durch die zu Beginn der Arbeitslosigkeit verlängerten Wartefristen Personen mit einem versicherten Verdienst von über CHF 60'000 (ohne Unterhaltspflichten) im ersten Bezugsmonat keinen Anspruch auf bis zu 20 Taggelder (= vier Wochen) haben. Das kann dazu führen, dass Personen ohne Ersparnisse für diese kurze Zeit von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Für die betroffenen Personen wird dies unangenehm und umständlich werden. Für die Sozialhilfe wird es einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand mit sich bringen, und es kann zusammen mit den Unterstützungsleistungen durchaus einige zehntausend Franken kosten.

*Frage 4: Sind nach Inkrafttreten der AVIG-Revision besondere Massnahmen von Seiten des Kantons zugunsten der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen notwendig?*

Wenn deutlich mehr Personen von der Sozialhilfe abhängig werden, und damit ist zu rechnen, kann es dazu führen, dass die Sozialhilfe mehr Mitarbeitende anstellen muss.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante AVIG-Revision dem Kanton Basel-Stadt Mehrkosten von gut CHF 6 Mio. beschert wird. Setzen sich die Empfehlungen der Ständeratskommission durch, so kommen weitere CHF 150'000 dazu. Stimmt der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrates zu, so führt dies bei Basel-Stadt zu weiteren Mehrausgaben von CHF 2,5 Mio..

#### **Interpellation Nr. 4 Heidi Mück**

Die nachstehenden Antworten zur Interpellation Mück beschränken sich auf die ergänzenden Themen, welche vorstehend noch nicht beantwortet wurden. Bei den andern verweisen wir auf die Antwort der Interpellation Macherel.

*Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die AVIG-Revision?*

Der Regierungsrat hat bereits bei der Vernehmlassung durch den Bundesrat die AVIG-Revision abgelehnt, soweit sie zu einer Kostenverlagerung von der Arbeitslosenversicherung auf die Kantone und Gemeinden führt. Beim damaligen Entwurf war dies in erheblichem Umfang abzusehen. Der Regierungsrat ist sich allerdings bewusst, dass auch die Arbeitslosenversicherung langfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt führen muss. Dabei setzt der Regierungsrat jedoch eher auf eine immer noch sehr moderate Prämienhöhung von weiteren 0.2 – 0.4 %, um auf wesentliche Leistungskürzungen verzichten zu können.

*Frage 2: Kann der Regierungsrat die zu erwartenden Kostenfolgen für den Kanton BS bereits darlegen oder zumindest schätzen?*

Betreffend Kostenfolge s. Beantwortung der Interpellation Macherel.

*Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen diese Verschlechterung einzusetzen?*

Der Regierungsrat hat sich bereits seit der ersten Vernehmlassung zur AVIG-Revision gegen die Kostenverlagerung auf die Kantone eingesetzt, und dies in verschiedenen Gremien wie auch die Städteinitiative und gegenüber den Bundesparlamentariern unserer Region direkt.

*Frage 4: Wird der Regierungsrat in Bern diesbezüglich intervenieren? Wenn ja wie?*

s. Antwort zu Frage 3. Unterstützend dazu wäre natürlich auch, wenn sich weitere Politikerinnen und Politiker im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen würden.

*Frage 5: Als mittelfristige Auswirkung ist zu erwarten, dass die Zahl der Armutsbetroffenen im Kanton zunehmen wird. Wird der Regierungsrat dies so hinnehmen, wenn nein, was denkt er dagegen zu unternehmen?*

Die AVIG-Revision wird dazu führen, dass mehr Personen oder Personen früher auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sein werden. Dies hauptsächlich aufgrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen AVIG-Revision. Die vom Ständerat und vom Nationalrat eingebrachten Änderungen, welche zum Teil noch nicht definitiv verabschiedet sind, werden die Situation für die Betroffenen noch etwas mehr verschlechtern.

*Frage 6: Die Gewerkschaften erwägen ein Referendum gegen die AVIG-Revision. Ist der Regierungsrat bereit, sich in einem allfälligen Abstimmungskampf gegen diese Abbauvorlage einzusetzen?*

Der Regierungsrat hat sich bereits gegen die Verlagerung von Kosten auf die Kantone eingesetzt. Über das weitere Engagement wird er befinden, wenn die definitiven Beschlüsse auf Bundesebene bekannt sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin